

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

[Beiträge]

[urn:nbn:de:bsz:31-338291](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-338291)

Übersicht über die Nährwerte und Geldwerte einiger Futtermittel.

Laufende Nr.	Art des Futtermittels	Verdauliche Nährstoffe	Vertigheit (vollwertig = 100)	Vom Tier auszunghbare Nährstoffe	Verdauliches Eiweiß	Stärkewert	Berechneter Geldwert <i>M</i>
1	Balmkuchen	63,4	100	63,4	13,1	70,2	
2	Erdnuskuchen	69,1	98	67,7	38,7	75,7	
3	Kotonsuskuchen	66,3	100	66,3	16,3	76,5	
4	Sejankuchen	60,7	97	58,8	34,2	71,0	
5	Wohnkuchen	56,8	95	54,0	26,6	66,2	
6	Rapskuchen	58,7	95	55,76	23,0	61,1	
7	Leinkuchen	66,4	97	64,4	27,2	71,8	
8	Leinsamen (ganz)	74,2	99	73,4	18,1	119,2	
9	Reisfuttermehl	55,2	100	55,2	6,0	68,4	
10	Roggenfuttermehl	77,0	100	77,0	9,9	77,5	
11	Weizenfuttermehl	71,7	100	71,7	11,0	73,0	
12	Gerstenfuttermehl	72,9	99	72,2	9,2	73,6	
13	Maisölkuchen	69,8	97	67,7	14,4	74,4	
14	Maisjchrot	78,0	100	78,0	6,7	81,5	
15	Maizena	71,4	90	64,2	18,4	63,8	
16	Futtergerste	68,7	98	67,3	8,0	67,9	
17	Buchweizen	56,2	93	52,2	7,5	52,7	
18	Roggenkleie	59,5	79	47,0	10,8	46,9	
19	Weizenkleie (grob)	54,0	77	41,5	9,1	42,6	
20	" (fein)	59,2	79	46,7	11,1	48,1	
21	Malzkeime	58,2	75	43,6	11,4	38,6	
22	Biertreber (getrocknet)	54,4	84	45,6	14,1	50,3	
23	" (frisch)	13,8	86	11,8	3,5	12,7	
24	Fleischfuttermehl (lieblich)	79,7	100	79,7	63,6	89,9	
25	Kadavermehl	(55,4)	—	—	(24,1)	(70,3)	
26	Milchmehl (fettreich)	74,6	100	74,6	40,1	64,2	
27	Roggen	75,5	95	71,7	8,7	71,3	
28	Hafer	59,4	95	56,4	7,2	59,7	
29	Kartoffeln	20,0	100	20,0	0,1	19,0	
30	Runkelrüben	9,4	72	6,7	0,1	6,3	
31	Stoppelrüben	6,4	77	4,9	0,2	4,6	
32	Wiesenheu, vorzüglich	53,5	78	41,7	6,5	40,6	
33	" gutes	47,1	67	31,5	3,8	31,0	
34	" geringes	38,8	49	19,0	2,5	18,9	
35	Wotkleeheu, gutes	47,5	70	33,2	5,5	31,9	
36	Sommerhalmtroh	41,2	46	18,9	1,0	18,8	
37	Winterhalmtroh	35,7	32	11,4	—	11,5	

Eine Geldverberechnung ist unter den heutigen Verhältnissen nicht angängig, da der Geldwert der Futtermittel sich durch den Krieg wesentlich verschoben hat.

Bemerkungen zu: 1. Für Milchvieh besonders geeignet. — 2. Für Milch- und Mastvieh. — 3. Sehr gut für Milchvieh. — 4. Für Milch-, Mast- und Arbeitstiere (auch Pferde). — 5. Nur für Mastvieh, nicht für Milchtiere. — 6. Nur für Mast- und Zuchtchjen; bei Schweinen erzeugen sie tranigen Speck. — 7. Für Milch-, Arbeits- und Masttiere, gut für schwächliche und heruntergekommene Tiere. — 8. Sehr gut zur Aufzucht der Kälber. — 9., 10., 11., 12. Für Schweine und Jungvieh. — 14. Zu Mastzwecken, auch für Arbeitspferde, als Ersatz für Hafer. — 16. Für Schweine sehr gut, erzeugt gutes Fleisch und vorzüglichsten Speck. — 23. Gut für Milchkühe. — 24. Vornehmlich für Schweine. — 25. Für Schweine und Hühner; Pferde und Kinder fressen es nur mit Widerwillen. Der Nährstoffgehalt wechselt sehr. — 26. Gut für Geflügel, auch für Schweine. — 30. Sollten im Winterfutter des Milchviehes nicht fehlen.

Saatbedarf und Ernteertrag rechnet man für einen Hektar

Pflanze	Saatbedarf			Ertrag			
	Hektoliter	durchschnittlich wiegt ein Hektoliter Pf.	somit durchschnittlicher Bedarf Pf.	an Körnern (Samen), Wurzeln, Knollen, Dolden usw.			Dürrfutter, Stroh, Bast usw.
				Nieder Pf.	Hoch Pf.	(Durchschnitt) Pf.	(Durchschnitt) Pf.
Winterweizen	2,5-3,0	150	350-450	13	78	23	42
Sommerweizen	2,4-3,0	156	340-450	13	65	22	34
Speis (Dinkel)	5,5-8,5	90	500-790	12	50	25	38
Einforn	2,5-3,0	85	350-400	10	40	20	30
Emmer	5,0-6,5	83	400-500	8	30	16	25
Winterroggen	1,5-2,0	146	200-280	12	75	22	46
Sommerroggen	2,0-3,0	128	300-370	11	45	14	32
Wintergerste	2,5-3,0	115	270-300	20	60	19	24
Sommergerste	2,8-3,3	120	300-370	16	50	26	27
Hafers	3,3-4,3	80	300-400	12	84	22	28
Mais	1,0-1,5	140	140-200	12	70	27	1000+
Buchweizen	1,0-1,5	120	120-180	10	40	18	30
Erbsen	2,2-2,4	150	330-350	9	40	16	36
Linjen	1,1-1,6	160	180-230	6	25	14	15
Widen	1,0-2,5	100	240-400	13	40	18	66
Ferdebohnen	2,7-3,2	160	420-500	12	60	23	40
Winterraps	0,2-0,3	136	30-40	11	80	16	60
Winterrüben	0,1-0,2	130	12-25	10	65	14	40
Sommerraps	0,3-0,4	125	35-50	10	50	12	30
Sommerrüben	0,3-0,4	120	35-50	8	42	10	25
Hanf	3,2-4,3	90	300-400	7	30	8	5,5++
Lein	3,2-4,3	130	400-520	3	15	8	3,1++
Mohn	0,1-0,2	120	12-24	3	15	14	30
Dotter	0,2-0,3	120	24-36	12	20	11	30
Luzeine	0,4-0,5	150	60-80	4	10	8	91
Sparsete	5,5-6,0	60	350-400	4	16	10	56
Rotklee	0,2-0,3	150	30-50	2	10	6	78
Weißklee	0,1-0,2	150	15-30	2	10	6	40
Inkarnatklee	0,3-0,4	132	45-60	2	18	10	60
Schwed. Klee	0,2-0,25	150	25-36	2	8	5	70
Kartoffeln	15-18	190	2500-3000	50	280	150	—
Eichorien	0,2-0,3	70	15-20	150	400	307	—
Topinambur	10,5-12,0	180	2000-2400	120	250	210	—
Zuckerrüben	0,4-0,5	—	—	300	1200	470	—
Zuckerrüben	0,5-0,6	—	—	300	700	400	—
Kohlrüben	0,1-0,2	—	—	400	900	170	—
Stoppelrüben	0,1	—	—	100	600	120	—
Tabak (Sehlinge)	32000-56000	—	—	20	50	31+++	—
Hopfen (Fehjer)	9000	—	—	10	20	16	—
Wein	—	—	—	—	—	27,7 hi	—
Wiejen	—	—	—	—	—	—	85

+ grün. ++ geheckelter Bast. +++ lufttrockene Blätter.

Erforderliche Wärmegrade.

	Reamur		Reamur
Pferdestall	10-14	Weinkeller	10-12
Rindviehstall	12-15	Kartoffel- und Rubenkeller	6-8
Schweinstall	10-12	Milchkammer	12-15
Schafstall	6-10	Milch beim Buttern im Sommer	12-14
Süßnerstall	8-12	Milch Winter	16-18

Anbau der wichtigsten

	Saatzeit:	Wie wird gesät?	Wann wird gepflanzt?
1. Buschbohnen	von Ende April bis Juli	in Stufen 4—5 Bohnen	nicht
2. Stangenbohnen	Anfang Mai	in Stufen 4—5 Bohnen	"
3. Erbsen	von März bis Mai	Reihensaaf	"
4. Endivien (Winter)	Mai bis Juli	auf Saatbeef breitwürfig	Ende Juli bis Mitte Aug.
5. Feldsalat	Anfang September	breitwürfig	nicht
6. Kopfsalat	von März ab ins Freie	breitwürfig auf Saatbeef	von April ab bis Aug.
7. Rettich (Sommer)	Ende April bis Mitte Mai	Stopfsaat	nicht
8. Rettich (Winter)	Mitte Juli bis Mitte August	"	"
9. Monatrettich	von Mitte März ab	"	"
10. Weißkraut	Anfang April	auf Saatbeef breitwürfig	Mitte Mai
11. Wirsing	" "	" " "	" "
12. Rosenkohl	" Mai	" " "	Anfang Juni
13. Blumenkohl	" April	" " " oder Mistbeef	Anfang Mai
14. Blätterkohl	" Juni	auf Saatbeef breitwürfig	Mitte Juli
15. Rotkraut	" April	" " "	Mitte Mai
16. Gelbrüben	März—April	Reihensaaf	nicht
17. Rotrüben	Mitte April	Stopfsaat	nicht erforderlich
18. Oberkohlraben	Anfang bis Mitte April	auf Saatbeef breitwürfig	Mitte Mai—Juni
19. Bodenkohlraben	Mitte April	" " "	" " "
20. Gurken	Anfang bis Mitte Mai	Stopfsaat	nicht
21. Schwarzwurzel	Mitte März	Reihensaaf	"
22. Spinat	Frühjahrsfaat: März Herbstfaat: September	"	"
23. Zwiebeln	Anfang März	Stopfsaat	nicht erforderlich
24. Lauch	" "	auf Saatbeef breitwürfig	Mitte Mai
25. Kürbis	" Mai	Stopfsaat	nicht
26. Gartenkresse	März—April	Reihen als Einfassung	"
27. Mangold	Ende April	Stopfsaat	"
28. Sellerie	Anfang März	auf Saatbeef	Ende Mai
29. Tomaten	" "	ins Mistbeef	" "
30. Rhabarber	Ende März	" "	Mitte Mai
31. Petersilie	Mitte März	Reihen als Einfassung	nicht
32. Schnittlauch	aus Wurzelsteilg., jederzeit Ausfaat: Anfang April	" " "	Mitte April

Gemüsepflanzen.

Entfernung der Pflanzen:	Erntezeit:	Empfehlenswerte Sorten:
1. die Stufen 30—40 cm	von Juli bis Oktober	„Kaiser Wilhelm“, „Hinrichs Niesen“, „Mondsichel“, „Pariser Markthalle“, „Neger“.
2. für jede Stange 60 qcm	von August bis Oktober	„Heureka“, „Juli“, „Mohrheims Zuckerschwert“, „Don Karlos“, „Wachs-Viktoria“, „Phänomen“.
3. Reihen 60—90 cm, in den Reihen 5 cm	von Juni bis August	Zuckerbirse „Bismard“, Kneifelbirse „Burgbaum“, Marterbirse „Telegraph“.
4. Reihen 40 cm in den Reihen 30 cm	von Oktober bis November	„Mooskrause“, „Eskariol breitblättrige“.
5. auf 1 qm 3 g Samen	von November bis April	„Deutscher gewöhnlicher“, „Dunkelg. breitblättriger“.
6. 20—30 cm nach Sorte	von Mai bis Herbst	„Malkönig“, „brauner und gelber Troystopf“, „Lai-bacher Eis“, „Rub. Liebling“, „Koblenzer brauner“.
7. 10—15 cm allseitig	von Juni bis September	„Langer weißer“, „Münchener Bier“.
8. 15—20 cm	vom September ab	„Violetter langer Gournay“, „Münchener weißer runder“.
9. 4—5 cm	von Anfang Mai ab	„Eiszapfen“, „Non plus ultra“, „scharlachroter, kurzlaubiger“.
10. 40—60 cm	von September bis November	„Braunschweiger“, „Ulmer“, „Magdebg.“, „Filder“.
11. 30—50 cm	„	„Blumentaler früher“, „Vertus später“.
12. 60—80 cm	von Oktober an	„Ulmer“, „Neuer Zwerg“, „Standard“.
13. 60—80 cm	von September an	„Erfurter früher“, „Frankfurter später“.
14. 40—50 cm	November bis Frühjahr	„Grüner, krauser niedriger“.
15. 40—50 cm	von September bis November	„Erfurter blutrotes“, „Münchener blaurotes“.
16. Reihen 18 cm, auf 10 cm ein Korn	Juli—Oktober	„Von Nantes“, „Frankfurter halbblange“, „Saasfelder Blaugelbe“.
17. Reihen 30 cm, auf 10 cm ein Korn	September—Oktober	„Ägyptische“, „Neger halbblange“.
18. 10—15 cm	August—September	„Wiener weiße“, „Ulmer späte“.
19. 30—40 cm	September—Oktober	„Gelbe Schmalz“, „rotgrauhäutige Niesen“.
20. Reihen 1 m, auf 20 cm ein Korn	Juli—September	„Lange und halbblange grüne veltzende“, „Wasgen von Athen“, „Russische Trauben“.
21. Reihen 30 cm, auf 1 cm ein Korn	Oktober—April	„Russische Niesen“, „verbesserte Ulmer“.
22. Reihen 30 cm, auf 1 cm ein Korn	Herbstausfaat: Frühjahr Frühjahrsausfaat: Sommer	„Biroflay“, „Triumph“, „Goliath“.
23. Reihen 30 cm, in den Reihen 8 cm	August—September	„Zittauer“, „bläuhrote Elsäffer“, „holländ. blutrote“.
24. Reihen 30 cm, in den Reihen 10 cm	September—Oktober	„Niesen von Carentan“.
25. allseitiger Abstand 1 m	„	„Selber Niesen-Melonen“, „Selber Zentner“.
26. für den qd. Meter 2 g Samen	April—Mai	„Einfache gewöhnliche“, „Garten krause“.
27. Reihen 30 cm, in den Reihen 15 cm	vom August ab	„Klettgauer grüner Niesen“, „Schweizer“.
28. 30 cm allseitig	Oktober—November	„Kurzlaubiger Apfel“, „Proger Niesen“.
29. Reihen 80 cm, in den Reihen 50 cm	vom August ab	„Ficorazzi“, „Alice Roosevelt“, „Königin der Frühen“.
30. Reihen 1 m	im zweiten Jahre	„Erzelsior“ (verbessertes Viktoria), „Queen Viktoria“.
31. für den qd. Meter 1 g Samen	Juni bis Herbst	„Zwerg-Petersilie krause“.
32. für den qd. Meter 1 g Samen	im ganzen Sommer	„Allerbester Ulmer“.

Währschafts-Leistung.

Nach Dr. Dammann.

Staaten	Pferde							Rindvieh			Schafe			Schweine							
	Nos	Burm	Dummtoller	Dämpfigkeit	Kopftoppfeifen	Periodische Augenentzündung	Koppen	Stätigkeit	Schwarzer Glor	Tuberkulose	Lungenfchwindsucht	Lungenfeuche	Räude	Allg. Wasserfucht	Fäule	Pocken	Nehtlauf	Schweinefeuche	Tuberkulose	Leishinen	Fünfen
Deutsches Reich ¹⁾	Tage							Tage			Tage			Tage							
1. Kuh- und Zuchttiere	14	14	14	14	14	14	14	—	—	14	—	28	14	—	—	—	3	10	—	—	—
2. Schlachttiere	14	14	—	—	—	—	—	—	—	14	—	—	14	—	—	—	—	—	14	14	14
Belgien ²⁾	9	9	9	—	—	28	—	—	—	—	9	30	—	—	—	9	—	—	—	—	—
Frankreich ³⁾	—	—	9	9	9	30	9	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	9
Luxemburg ⁴⁾	20	20	9	9	9	—	9	—	—	9	—	20	9	—	—	9	—	—	—	—	9
Oesterreich ⁵⁾	15	30	30	15	—	30	—	30	30	30	—	—	8	—	60	8	—	—	—	—	8
Schweiz ⁶⁾	20	20	20	20	—	—	—	—	—	20	20	30	—	—	—	—	—	—	—	—	—

Anmerkungen.

¹⁾ Deutsches Reich. Mit dem 1. Januar 1900 traten für das ganze Reich unter Aufhebung aller bisherigen Landesgesetze und Verordnungen über Gewährleistung beim Viehhandel die Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches in Kraft. Danach heißt es (auszugsweise):

§ 481. Für den Verkauf von Pferden, Eseln, Mauleseeln und Maultieren, von Rindvieh, Schafen und Schweinen gelten die Vorschriften der §§ 459 bis 467, 469 bis 480 (des Gesetzbuches) nur insoweit, als sich nicht aus den §§ 482 bis 492 ein anderes ergibt.

§ 482. Der Verkäufer hat nur bestimmte Fehler (Hauptmängel) und diese nur dann zu vertreten, wenn sie sich innerhalb bestimmter Fristen (Gewährfristen) zeigen. — Die Hauptmängel und Gewährfristen werden durch eine mit Zustimmung des Bundesrates zu erlassende kaiserliche Verordnung bestimmt.

§ 483. Die Gewährfrist beginnt mit dem Ablaufe des Tages, an welchem die Gefahr an den Käufer übergeht. (Dies ist der Tag der Übergabe.)

§ 484. Zeigt sich ein Hauptmangel innerhalb der Gewährfrist, so wird vermutet, daß der Mangel schon zu der Zeit vorhanden gewesen sei, zu welcher die Gefahr auf den Käufer übergegangen ist. (Gegen diese Vermutung bleibt dem Verkäufer der Gegenbeweis offen.)

§ 485. Der Käufer verliert die ihm wegen des Mangels zustehenden Rechte, wenn er nicht spätestens 2 Tage nach dem Ablaufe der Gewährfrist oder, falls das Tier vor dem Ablaufe der Frist getötet worden oder sonst verendet ist, nach dem Tode des Tieres den Mangel dem Verkäufer anzeigt oder die Anzeige an ihn absendet oder wegen des Mangels Klage gegen den Verkäufer erhebt oder diejenen den

Streit verkündet oder gerichtliche Beweisaufnahme zur Sicherung des Beweises beantragt. Der Rechtsverlust tritt nicht ein, wenn der Verkäufer den Mangel arglistig verschwiegen hat.

§ 486. Die Gewährfrist kann durch Vertrag verlängert oder abgekürzt werden. Die vereinbarte Frist tritt an die Stelle der gesetzlichen Frist.

§ 487. Der Käufer kann nur Wandelung, nicht Minderung verlangen. Die Wandelung kann auch, wenn das Tier geschlachtet, ungestaltet oder durch seine Schuld wesentlich verschlechtert oder untergegangen ist, verlangt werden; an Stelle der Rückgewähr hat der Käufer den Wert des Tieres zu vergüten. Das gleiche gilt in anderen Fällen, in denen der Käufer infolge eines Umstandes, den er zu vertreten hat, insbesondere einer Verfügung über das Tier, außerstande ist, das Tier zurückzugeben. Ist vor der Vollziehung der Wandelung eine unwesentliche Verschlechterung des Tieres infolge eines von dem Käufer zu vertretenden Umstandes eingetreten, so hat der Käufer die Verminderung zu vergüten. Nutzungen hat der Käufer nur insoweit zu ersetzen, als er sie gezogen hat.

§ 488. Der Verkäufer hat im Falle der Wandelung dem Käufer auch die Kosten der Fütterung und der Pflege, die Kosten der tierärztlichen Untersuchung und Behandlung, sowie die Kosten der notwendig gewordenen Tötung und Wegschaffung des Tieres zu ersetzen.

§ 489. Ist über den Anspruch auf Wandelung ein Rechtsstreit anhängig, so ist auf Antrag der einen oder der anderen Partei die öffentliche Versteigerung des Tieres und die Hinterlegung des Erlöses durch einstweilige Verfügung anzuordnen, sobald die Besichtigung des Tieres nicht mehr erforderlich ist.

§ 490. Der Anspruch auf Wandelung, sowie der Anspruch auf Schadenersatz wegen eines Hauptmangels, dessen Nichtvorhandensein der Verkäufer zugesichert hat, verjährt in 6 Wochen von dem Ende der Gewährfrist an.

§ 491. Der Käufer eines nur der Gattung nach bestimmten Tieres kann statt der Wandelung verlangen, daß ihm an Stelle des mangelhaften Tieres ein mangel freies geliefert wird. Auf diesen Anspruch finden die Vorschriften der §§ 488 bis 490 entsprechende Anwendung.

§ 492. Uebernimmt der Verkäufer die Gewährleistung wegen eines nicht zu den Hauptmängeln gehörenden Fehlers oder sichert er eine Eigenschaft zu (derartige Vereinbarungen sind also zulässig), so finden die Vorschriften der §§ 487 bis 491 und, wenn eine Gewährleistung vereinbart wird, auch die Vorschriften der §§ 483 bis 485 entsprechende Anwendung. Die im § 490 bestimmte Verjährung beginnt, wenn eine Gewährfrist nicht vereinbart wird, mit der Ablieferung des Tieres.

§ 515. Auf den Tausch finden die Vorschriften über den Kauf entsprechende Anwendung.

Die im § 482 erwähnte kaiserliche Verordnung ist unter dem 27. März 1899 erlassen und enthält die in der voranstehenden Tabelle aufgezählten Hauptmängel mit den beigelegten Gewährfristen. Für einzelne Hauptmängel sind noch besondere Begriffsbestimmungen gegeben worden und zwar für folgende:

1. Der Nutz- und Zuchttiere:

Dummkoller (Koller, Dummseln); als solcher ist anzusehen die allmählich oder infolge der akuten Gehirnwasserjucht entstandene unheilbare Krankheit des Gehirns, bei der das Bewußtsein des Pferdes herabgesetzt ist.

Dämpfigkeit (Dampf, Hartschlagigkeit, Bauchschlagigkeit); als solche ist anzusehen die Atembeschwerde, die durch einen chronischen und unheilbaren Krankheitszustand der Lungen oder des Herzens bewirkt wird.

Rehkopffleusen (Pfeiserdampf, Hartschnaufigkeit, Hohren); als solches ist anzusehen die durch einen chronischen und unheilbaren Krankheitszustand des Kehlkopfes oder der Luftröhre verursachte und durch ein hörbares Geräusch gekennzeichnete Atemstörung.

Periodische Augenentzündung (innere Augenentzündung, Mondblindheit); als solche ist anzusehen die auf inneren Einwirkungen beruhende entzündliche Veränderung an den inneren Organen des Auges.

Tuberkulöse Erkrankung (des Rindviehes), sofern infolge dieser Erkrankung eine allgemeine Veinträchtigung des Nährzustandes des Tieres herbeigeführt ist.

2. Der Schlachttiere d. h. solcher Tiere, die alsbald geschlachtet werden sollen und bestimmt sind, als Nahrungsmittel für Menschen zu dienen:

Tuberkulöse Erkrankung (des Rindviehes und der Schweine), sofern infolge dieser Erkrankung mehr als die Hälfte des Schlachtgewichts nicht oder nur unter Beschränkung als Nahrungsmittel für Menschen geeignet ist.

Allgemeine Wassersucht (der Schafe); als solche ist anzusehen der durch eine innere Erkrankung oder durch ungenügende Ernährung herbeigeführte wasserüchtlige Zustand des Fleisches.

Belgien. Außerdem gelten als redhibitorische Fehler beim Rindvieh: Rinderpest, die Folgen der nicht abgegangenen Nachgeburt, falls die Geburt nicht bei dem Käufer stattgehabt hat; bei Schafen: Rinderpest, sämtlich mit 9 Tagen Gewährfrist.

Frankreich. Außerdem bei Pferden: alte intermittierende Lahmheiten, Gewährfrist 9 Tage. Gewähr wird jedoch bei sämtlichen Fehlern nur geleistet, wenn der Preis bzw. Wert des Tieres 100 Franken übersteigt.

Luxemburg. Außerdem bei Pferden: alte Brustkrankheiten; beim Rindvieh: alte Brustkrankheiten, Rinderpest; bei Schafen: Rinderpest, alle mit Gewährfrist von 9 Tagen.

Oesterreich. Außerdem bei Pferden: verdächtige Drüse mit Gewährfrist von 15 Tagen. Die „Fäule“ der Tabelle ist als Lungen- und Egelwürmer bezeichnet.

Schweiz. Außerdem bei Pferden: verdächtige Drüse mit einer Währschaftszeit von 20 Tagen. Ferner bei Pferden und Rindern: Abzehrung als Folge von Entartung der Organe der Brust- und Hinterleibshöhle (Verhärtung, Verschwämung, Vereiterung, Krebs, Tuberkelbildung), Währschaftszeit 20 Tage. Diese Fehler und Fristen sind gemäß dem alten Konkordat aber nur noch gültig für die Kantone Zürich, Schwyz, Basel-Stadt, Basel-Land und Thurgau. Gemäß kantonaler Spezialgesetze hat der Verkäufer in den Kantonen Schaffhausen, Obwalden, Glarus, Graubünden, Tessin und Genéve ohne besondere Zusicherung ebenfalls nur für bestimmte, im Gesetz genannte Mängel zu haften; diese Mängel und deren Fristen sind in den einzelnen Kantonen aber sehr verschieden. In Zug, St. Gallen, Wallis und Uri haften der Verkäufer für die zugesicherten Eigenschaften, sowie ohne besondere Zusicherung für alle Mängel, welche den vorausgesetzten Gebrauch ausheben oder erheblich schmälern. Endlich in den Kantonen Bern, Aargau, Luzern, Freiburg, Solothurn, Waadt, Appenzell, A. Rhoden und Neuenburg besteht das System der vertraglichen Währschaft; darnach kann der Verkäufer nur für Eigenschaften und Mängel in Anspruch genommen werden, deren Vorhandensein resp. Nichtvorhandensein er ausdrücklich zugesichert hat.

Anmerkung. Außer den durch das Währschaftsgesetz bedingten Garantien, die beim Tierhandel der Verkäufer dem Käufer gegenüber zu leisten hat, können im Wege des Vertragsabschlusses die Haftung für andere Mängel und die Zulage bezüglich der Nutzungseigenschaften (Zug, Milchergeblichkeit usw.), des Alters, der Trächtigkeit u. s. f. vereinbart werden.

Es empfiehlt sich für den Landwirt, hauptsächlich beim Pferdelauf und bei der Anschaffung von Rindvieh, unter allen Umständen Verträge abzuschließen, die ihn vor jeder Übervorteilung sichern. Diese Verträge müssen immer in zwei Exemplaren ausgefertigt werden. Beide Exemplare sind vom Verkäufer und vom Käufer zu unterschreiben und jeder derselben erhält ein Exemplar zur Aufbewahrung. Die G. Braunsche Hofbuchdruckerei in Karlsruhe liefert Vertragsformulare für den Viehhandel, die sehr leicht auszufüllen sind, und erfolgt der Bezug am besten durch die Ortsvereine. Hundert Formulare kosten 2 M. 50 Pf.

ne
Zöbinnen
Jünnen
14 14
9
9
8
Siche
nicht
schwie
längert
an die
Minde
as Tier
esentlich
n; an
Tieres
denen
ertreten
außer
ziehung
Tieres
standes
zu ver
ersehen,
ng dem
ge, die
sowie
Weg
Rechts
andern
nd die
ng an
ehr er.

Wissenswertes über Keimfähigkeit usw. der wichtigsten landwirtschaftlichen Samen.

Samenart	Mittlere Keimfähigkeit %	Dauer der Keimkraft Jahre	Aufgangszeit Tage	Reinheit %	Zahl der Körner in 1 kg in Tausend	Wachstumsdauer der Pflanzen Wochen
Winter-Weizen	90	3-4	10-12	98	24	45-50
Sommer-Weizen	—	—	—	—	—	18-20
Winter-Roggen	93	4	8-10	98	32	40-45
Gerste	92	3-4	12-14	98	22	15-20
Hafer	91	2	20-30	98	26	15-23
Dinkel (Spelz)	90	2-3	12-14	98	—	40-45
Rais	84	2	10-12	99	3	20-25
Puhweizen	75	2-3	6-8	97	42	12-15
Erbsen	96	5	10-14	91	5	15-20
Erbsenbohne	96	5	14-18	99	2	23-28
Winter-Kaps und Rübsen	90	3-4	6-8	99	250-440	40-50
Bohn	80	2-3	14-20	—	1000	16-18
Kumeltrüben	70 (170)	3	5-6	97	200-250	25-30
Kartoffeln	100	2	5-6	100	—	15-25
Tabak	—	5	6-8	—	—	20-25
Hanf	95	3-4	5-6	99	47	16-22
Lein	85	5-6	5-10	97	235	12-18
Wicken	90	5-6	5-10	88	20	15-22
Rotklee	90	2-3	10-15	88	570	10-12
Luzerne	90	4-5	8-10	87	500	8-10
Esparsette	80	4-5	8-10	75	45	14-16

Pflanzweite für Obstbäume und Fruchtsträucher.

Bezeichnung der Obstarten	Baumformen						
	Hochstamm	Halbstamm	Pyramide und Busch	Schnurbaum senkrecht und schief	Schnurbaum wagerecht mit einem Arm	Schnurbaum wagerecht mit zwei Armen	Palmette mit schiefen u. wagerechten Ästen
Kernobst							
Apfel	10-12	6-8	2-3	0,40-0,50	4-5	5-6	4-5
Birnen	8-10	6-8	3-5	0,40-0,50	3-4	5-6	4-5
Quitten	4-5	4-5	3-4	—	—	—	—
Steinobst							
Aprikosen	5-6	4-5	3-4	0,40-0,50	—	—	4-5
Pflirsche	5-6	4-5	3-4	0,60-0,70	—	—	4-5
Pflaumen und Meiselauden	5-6	4-5	3-4	—	—	—	4-5
Nirabellen	4-5	4-5	3-4	—	—	—	4-5
Zweischgen	5-6	4-5	—	—	—	—	—
Sauerkirschen	6-8	4-5	4-5	—	—	—	—
Süßkirschen	10-12	6-8	—	—	—	—	—
Schalenobst							
Walnüsse	12-15	—	—	—	—	—	—
Haselnüsse	6-8	—	2-3	—	—	—	—
Edelkastanien	12-15	—	—	—	—	—	—
Beerenobst							
Johannisbeeren	1,50-2	—	1,50-2	0,20-0,30	1,50-2	2-3	1,50-2
Stachelbeeren	1,50-2	—	1,50-2	0,20-0,30	1,50-2	2-3	1,50-2
Stimbeeren	—	—	0,80-1	—	—	—	—
Brombeeren	—	—	1,50-2	—	—	—	—
Weinrebe am Spalier	—	—	—	0,70-0,80	—	2-3	—

Was man vom gesunden Haustier wissen muß.

Tierart	Temperatur Celsius	Zahl der Atemzüge in der Minute	Zahl der Pulsschläge in der Minute
Pferd . . .	37,5—38,5	10—12	Fohlen 30—50, ältere Tiere 30—40.
Rind . . .	38,0—39,5	10—15	Kälber über 100, Kühe 70—80, Mastochsen 50—60, Zugochsen 35—50.
Schaf . . .	38,5—41,0	15—20	Jährlinge über 100, ältere Tiere 60—80.
Schwein . . .	38,5—40,0	12—20	Ferkel (bis $\frac{1}{2}$ Jahr) über 100, ältere Tiere 60—100.
Hund . . .	37,5—39,0	15—20	70—120.

Die Zahl der Atemzüge und Pulsschläge schwankt sehr und ist von der Bewegung der Tiere und der Außentemperatur abhängig. Hitze und Bewegung beschleunigen, Kälte und Ruhe verlangsamen sowohl Puls als auch Atmung.

Wieviel Wasser brauchen unsere Haustiere täglich?

(Diese Zahlen sollen nur ungefähre Anhaltspunkte bieten bei der Berechnung der für einen Gutsbetrieb täglich notwendigen Wassermengen, z. B. bei Anlage einer Wasserleitung.)

Tierart	Weidegang Liter	Grünfütterung im Stalle Liter	Trockenfütterung Liter
Pferde auf 500 kg Lebendgewicht	ca. 10—20	ca. 15—30	ca. 35—50
Kühe " " " "	" 20—25	" 25—40	" 60—90
Farren " " " "	" 15—20	" 20—25	" 50—60
Ochsen " " " "	" 15—20	" 20—30	" 50—70
Minder " 250 " " "	" 8—10	" 10—15	" 25—30
Schafe " 100 " " "	" 2—3	" —	" 6—10
Schweine " 100 " " "	" 3—5	" 5—10*)	" 20—30

*) Bei Fütterung mit wässrigem Futter (Rüchenabfälle, Milch usw.).

Vergleichung von Lebendgewicht und Schlachtgewicht der Schlachttiere.

Nach den Feststellungen der Viehverwertungsstelle der Badischen Landwirtschaftskammer in Freiburg, bei 12—15 stündiger Nüchternung der Tiere.

		100 Pfund Lebendgewicht geben Schlachtgewicht:
		Pfund
1. Ochsen:	I. Qualität: ganz ausgemästet, nicht über 5jährig. Mindestens 10 Zentner Lebendgewicht	54—58
	II. " junge, nicht ausgemästet und ältere gemästet	48—52
	III. " junge, mittelmäßig genährte und gutgenährte ältere	42—46
	IV. " ungenügend genährte aller Altersstufen	40
2. Farren:	I. " ganz ausgemästete Tiere. Mindestens 14 Zentner Lebendgewicht	56—60
	II. " mittelmäßig gemästete jüngere und gut gemästete ältere Tiere	52—56
	III. " wenig gemästete aller Altersstufen	46—50
3. Kalbinnen:	I. " ganz ausgemästete schwere Tiere	54—58
	II. " mittelmäßig gemästete schwere und gut gemästete leichtere Tiere	48—52
	III. " wenig gemästete Tiere verschiedener Altersstufen	42—46
4. Kühe:	I. " ausgemästete, recht fleischige Tiere, höchstens 8 Jahre alt	48—52
	II. " ältere, ausgemästete Kühe und mittelmäßig gemästete jüngere Tiere	44—48
	III. " ungenügend genährte Tiere aller Altersstufen (Wurstkühe)	38—42
5. Kälber:	I. " beste Saugkälber, mindestens 150 Pfund Lebendgewicht	62—64
	II. " gute Saug- oder Mastkälber (Vollmast)	58—62
	III. " geringe Saugkälber	54—56
6. Schafe:	I. " gut gemästete jüngere Hammel und Lämmer	48—50
	II. " ältere Masthammel	44—48
	III. " ältere Mutterchafe	38—42
7. Schweine:	I. " Vollmast, 8—12 Monat alte Tiere	80—82
	II. " jüngere und ältere, recht fleischige Tiere	76—80
	III. " ältere und jüngere ungenügend gemästete Tiere	72—76

* Die leichteren Fleisch- und Bratenschweine bis zu einem Alter von etwa 7—8 Monaten gelten heute als I. Qualität, ältere, schwere, fette Tiere als II. Qualität.